

SATZUNG

der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V. ist eine Gliederung des Kreisschützenverbandes Isenhagen - Wittingen e. V. (KSV), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und führt den Namen „Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.“, nachstehend Verein genannt.
2. Die Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V. ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (nachstehend LSB genannt) und seiner Untergliederungen.

Der Verein hat seinen Sitz in 38474 Tülow, Ortsteil Voitze und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 100384 eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser wird verwirklicht durch:

1. **die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,**
2. **die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,**
3. **die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.**
4. **die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und die Austragung von Wettkämpfen sowie die Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.**
5. **Die Erhaltung und Pflege des alten und neuen Schützenbrauchtums und des Schützenwesens**

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtspauschale) erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
Übungsleiter und Ausbilder können nach Vereinbarung mit den Spartenleitungen eine Übungsleiterpauschale erhalten
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

**Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und
Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für die:
 - Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.
 - Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit diese nicht dem NSSV und dem KSV vorbehalten ist.
 - Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene.
 - Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
 - Pflege der Schützentradition auf Vereinsebene
 - Zusammenarbeit mit dem KSV und LSB.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzungen und werden von den entsprechenden Organen des Vereins erlassen bzw. geändert.
3. **Der Verein erwirbt und erhält in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den KSV zum NSSV und DSB sowie zum LandesSportBund Niedersachsen. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV, NSSV und LSB.**
4. Der Verein regelt innerhalb seines Bereiches alle mit dem Schießsport und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den KSV oder DSB und / oder NSSV vorbehalten sind.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

5. Der Verein verpflichtet sich, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss der Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV und dem LSB anzuzeigen.
Spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB, des NSSV und des KSV werden entsprechend übernommen. Die Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
6. Der Verein erkennt - im gegenseitigen Interesse - ein Informationsrecht der Organe des KSV bzw. NSSV an. Der Verein gestattet, Mitgliedern oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des KSV und / oder NSSV die Teilnahme an seinen Mitgliederversammlungen und erteilt ihnen auf Verlangen das Wort.
7. **Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem KSV unverzüglich anzuzeigen.**

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6
Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder, in den Sparten Brauchtum Schützen und/oder Sportschützen, an.
2. Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Vereinszweck verbunden sind.
 - b. von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
 - c. für eine oder beide der unter Ziff.1 genannten Sparten
3. Aufnahmeanträge können in schriftlicher oder mündlicher Form an den Vorstand bzw. die Leitung der unter Ziff. 1 genannten Sparten gerichtet werden.
4. Über die Aufnahme entscheiden die jeweilige Spartenleitung und der geschäftsführende Vorstand. **Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.**
Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, des Kreisschützenverbandes Isenhagen – Wittingen, des LandesSportBundes Niedersachsen sowie das Vereinsrecht des BGB an.
5. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner ist eine evtl. Aufnahmegebühr zu zahlen, die von den Sparten festgelegt und erhoben werden können.
6. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen und den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung ernannt worden sind. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung obliegt dem Vorstand und den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung. Das Mindestalter für Ehrenmitglieder beträgt 70 Jahre.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung und den Spartenversammlungen aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist **nicht** zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie an Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die dafür erlassene Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Jahreshauptversammlung bzw. den Spartenversammlungen zu stellen.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen des Vereines, des KSV, des NSSV, und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. das vom DSB, NSSV und KSV gesetzte Recht zu beachten.
3. sich der Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des KSV an, erforderlichenfalls diese Entscheidung direkt anzuordnen, durchzusetzen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen nicht selbst durchgeführt hat.
5. sich so zu verhalten, dass sie das Ansehen des Vereines, KSV, NSSV, und des DSB nicht schädigen.
6. die festgesetzten Beiträge pünktlich in der beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein oder Sparte der das Mitglied angehört mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds / Ehrenmitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in §8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand, im Übrigen die Jahreshauptversammlung, jeweils mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied / Ehrenmitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung und Ausschluss Entscheidung schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Dem Mitglied / Ehrenmitglied ist eine angemessene Äußerungsfrist (max. 1 Monat) zu setzen, so dass es sich ordnungsgemäß verteidigen kann.
Gegen Ausschluss Entscheidungen des Vorstandes besteht die Möglichkeit der Revision durch die Jahreshauptversammlung.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, NSSV, KSV und des Vereines ergeben verloren. Ersatzansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10
Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von den jeweiligen Sparten der das Mitglied angehört, auf deren Spartenversammlungen, festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn der Beitrag bezahlt ist.

§ 11
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §12, Ziff. 1
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) gem. §12, Ziff. 2
3. Die Jahreshauptversammlung
4. Die Kassenprüfer
5. Die Spartenleitungen (Sport-/Brauchtumsschützen)
6. Die Spartenversammlung (Sport-/Brauchtumsschützen)

§ 12
Vorstand

1. **Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:**
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellv. Vorsitzende
 - c. der/die Schriftführer(in)

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

- d. der/die Kassierer(in)
 - e. der/die Schießsportleiter(in)*
- *s. §15, Ziff. 2, Abs. 3

2. dem Gesamtvorstand gehören an:

die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- b. der/die stellv. Schriftführer(in)
 - c. der/die stellv. Kassierer(in)
 - e. der/die stellv. Schießsportleiter(in)
 - f. die Damenleiterin
 - g. der/die Übungsleiter(in)*
 - h. der/die Datenschutzbeauftragte
 - i. der/die stellv. Spartenleiter Brauchtum Schützen
 - j. der/die stellv. Spartenleiter Sportschützen
- *sofern im Verein vorhanden

- 3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein.
- 4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein und im Einzelnen vertretungsberechtigt.
Von der Vertretungsberechtigung darf der stellv. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden, einberufen. Sitzungen sollen mindestens 1 x pro Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- 5. Bei Beschluss Fassungen reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- 6. Der Vorstand delegiert die sich aus dem §2, §3 und §4 ergebenden Aufgaben an die zuständigen Sparten und deren Leitungen und überwacht die korrekte Ausführung.
- 7. Der Vorstand wird wie folgt durch die Spartenversammlungen gewählt:
 - a. Die Spartenversammlung Brauchtum Schützen wählt den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer sowie den stellv. Spartenleiter Brauchtum Schützen. Wahlen erfolgen im 3-Jahresrythmus.
 - b. Die Spartenversammlung Sportschützen wählt den stellv. Vorsitzenden, den Schießsportleiter (Personalunion mit dem stellv. Vorsitzenden möglich), den stellv. Schriftführer, den stellv. Kassierer, den stellv. Schießsportleiter, die Damenleiterin, den stellv. Spartenleiter Schießsport im 1-Jahresrythmus

§ 13
Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. §12, Ziff. 2
 - b. den Mitgliedern gem. §6, Ziff. 1
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl eines Datenschutzbeauftragten

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

- f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb **des 1. Quartals eines Geschäftsjahres** zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen (Aushang im Vereinslokal, Vereinsheim und Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome).
 5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Jahreshauptversammlung.
 6. Über die Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 7. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ **der Mitglieder** gem. §6, Ziff. 1 dies beantragen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
 8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
 9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
 10. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden.
 11. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen / Vereinsauflösung sind ausgeschlossen.
 12. Satzungsänderungen bedürfen der **2/3 - Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.
 13. Anträge auf Vereinsauflösung der **4/5 - Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.
 14. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
 15. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu Unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 14
Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung zu stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 3 Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Prüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu folge dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung erteilt werden kann.

§ 15
Spartenleitungen

1. Für die Durchführung der Ihr, durch den Vorstand, übertragenen Aufgaben gemäß §2, Ziff. 2 und 3, §3 und §4 wählt die Sparte der Brauchtum Schützen sich eine Spartenleitung. Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. §12, Ziff. 1a, 1c, 1d und 2i sowie einem Vertreter für die Vorstandsmitglieder gem. §12, Ziff. 1a, 1c, 1d, für den Fall deren Ausscheiden aus dem Verein.
2. Für die Durchführung der Ihr, durch den Vorstand, übertragenen Aufgaben gemäß §2, Ziff. 1, 3, 4 und 5, §3 und §4 wählt die Sparte der Sportschützen sich eine Spartenleitung. Sie besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. §12, Ziff. 1b, 1e sowie 2b bis 2g und 2j. Darüber hinaus ist jeweils ein Vertreter für die Vorstandsmitglieder gem. §12, Ziff. 1b, 1e, für den Fall deren Ausscheiden aus dem Verein zu wählen.
Eine Personalunion → stellv. Vorsitzender u. Schießsportleiter ist möglich.
3. Darüber hinaus obliegt es den Sparten sich für Aus-/Durchführung ihrer Aufgaben weitere Leitungsmitglieder zu wählen.

§ 16
Spartenversammlungen

1. Die Spartenversammlungen Brauchtum Schützen setzt sich zusammen aus der Spartenleitung gem. §15, Ziff. 1 und 3 sowie den Spartenmitgliedern gem. §6
2. Die Spartenversammlungen Sportschützen setzt sich zusammen aus der Spartenleitung gem. §15, Ziff. 2 und 3 sowie den Spartenmitgliedern gem. §6
3. Die Spartenversammlungen sind zuständig für die:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Spartenleitung
 - b. Wahl der Spartenleitung
 - c. Entlastung der Spartenleitung
 - g. Änderung von internen Ordnungen innerhalb der Sparten
 - h. Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und. Umlagen
4. Die Spartenversammlungen sollen **1mal innerhalb eines Geschäftsjahres** stattfinden. Sie wird vom Spartenleiter oder seinem Vertreter mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen (Aushang im Vereinslokal, Vereinsheim und Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome).
5. Der Spartenleiter oder sein Vertreter leiten die Spartenversammlungen.

§ 17
Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentlich oder außerordentliche Jahreshauptversammlung/Spartenversammlung ist beschlussfähig.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind geregelt in §13, Ziff. 9.
6. Der Vorstand/die Spartenleitungen sind berechtigt, für ausscheidende Vorstands-/ Spartenleitungsmitglieder kommissarisch Vorstands-/Spartenleitungsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Spartenversammlungen erfolgen muss.
7. In den Vorstand bzw. die Spartenleitungen kann nur gewählt/entsendet werden, wer volljährig ist und dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

§ 18
Vereinseigentum und Haftung

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheiden der geschäftsführende Vorstand bzw. die durch den Vorstand beauftragten Spartenleitungen.

Der Verein haftet für seine Organe gegenüber Mitglieder und Dritte nur mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Vereinsmitgliedern gegenüber Gläubigern ist ausgeschlossen. Bei Vorsatz haftet das Mitglied eigenverantwortlich.

Alle Mitglieder sind Rahmen der vom NSSV / LSB abgeschlossenen Versicherungen versichert, soweit nicht eine eigenen Versicherung in Anspruch genommen werden kann

Gäste sind, nach den vom NSSV / LSB abgeschlossenen Versicherungen, bei der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Vereins Veranstaltungen, versichert.

Versicherungsschutz besteht nur nach den geltenden Versicherungsbedingungen der Versicherer und wenn das Mitglied im Auftrag des Vereins gehandelt hat.

§ 19
Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen lässt.
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
4. Die Jahreshauptversammlung beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.
Das Amt kann, soweit dieser dazu bereit ist, auch dem Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes übertragen werden.
5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung, auf Antrag, zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.
6. Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der über Ihn/Ihr gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er/sie das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen zu berichten.

§ 20
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tülau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden, sofern von der letzten Jahreshauptversammlung nicht anders bestimmt, der Vorsitzende, der Stellv. Vorsitzende sowie der Kassierer und sein Stellv. zu Liquidatoren bestellt.
Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§47 ff BGB:

SATZUNG
der Schützengesellschaft Voitze von 1861 e. V.

§ 21
Inkrafttreten

Mit der Annahme dieser Satzung und ihrer Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom Oktober 2010 außer Kraft.

Voitze, den 19. März 2016

Schützengesellschaft Voitze v. 1861 e. V.

Vorsitzende(r)

stellv. Vorsitzende(r)

Kassierer(in)

Vereinschriftführer(in)